

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 25. —

(No. 141.) Deklaration der §§. 293 und 294. Lit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts wegen Verhaftung der Gewerbetreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen. Vom 19ten Oktober 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. ꝛ.

finden Uns durch die über die Auslegung der §§. 293 und 294. Lit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel veranlaßt, hierdurch zu erklären und festzusetzen:

daß die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbetreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht bloß auf die Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe.

Wir befehlen Unseren Regierungen und Gerichten, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten.

Geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kirchhausen.